



MOTION

Urheber	Barbara Lanthemann, AdG/LA, Sylvie Masserey Anselin, PLR, Cyrille FAUCHERE, UDC und Patrick Hildbrand, SVPO
Gegenstand	Für eine echte Transparenz der Interessenbindungen der Walliser Justiz
Datum	10/03/2020
Nummer	2020.03.074

Bekanntlich werden die Bundesrichter/innen von der Bundesversammlung gewählt. Auf der Website des Bundesgerichts findet man die Liste der Bundesrichter/innen sowie deren persönliche Daten, die insbesondere auch die Parteizugehörigkeit umfassen.

Im Kanton St. Gallen beispielsweise wurde das Gerichtsgesetz 2018 dahingehend ergänzt, dass die Richter/innen ihre Parteizugehörigkeit in einem Register offenlegen müssen.

Artikel 34a (Interessenbindungen) des Walliser Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 besagt Folgendes:

1 Bei Amtsantritt und bei jeder Änderung zeigt jeder Magistrat der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gemäss den reglementarisch festgelegten Kriterien seine Interessenbindungen an.

2 Der Generalsekretär der Walliser Gerichte erstellt ein öffentliches Register mit den Angaben der Magistraten der Gerichtsbehörden. Der Generalstaatsanwalt macht dasselbe mit den Angaben der Magistraten der Staatsanwaltschaft. Diese Register werden auf den offiziellen Websites der Justiz und der Staatsanwaltschaft veröffentlicht.

In Artikel 37a des Organisationsreglements der Walliser Gerichte wird Folgendes präzisiert:

1 Das Register der Interessenbindungen der Richter der Walliser Gerichte umfasst:

- a) ihre Zugehörigkeit zu Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Unternehmen, Anstalten oder Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b) die Funktionen, die sie in Kommissionen oder anderen Organen der Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde oder im Rahmen einer interkantonalen oder interkommunalen Zusammenarbeit ausüben; c) jegliche Nebenbeschäftigungen.

In den auf der Website des Staates Wallis unter der Rubrik «Interessenbindungen der Magistraten» (<https://www.vs.ch/de/web/tribunaux/liens-d-interets>) veröffentlichten Registern der Interessenbindungen sucht man – im Gegensatz zum Register der Interessenbindungen der Bundesrichter/innen – allerdings vergeblich nach Informationen über die Parteizugehörigkeit der Richter/innen.

Schlussfolgerung

Im Wallis werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie auch Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter vom Grossen Rat gewählt. Im Gesetz über die Rechtspflege ist in Sachen repräsentative Vertretung vorgesehen, dass «die Sprachen, die Regionen und die politischen Kräfte in den kantonalen Gerichtsbehörden [...] angemessen vertreten sein müssen.»

Die Informationen über die Interessenbindungen, die auch die Parteizugehörigkeit umfassen, müssen im Gesetz über die Rechtspflege und nicht in einem vom Kantonsgericht erlassenen Reglement geregelt werden.

Folglich muss im Waliser Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 präzisiert werden, welche Informationen – darunter auch die Parteizugehörigkeit – im Register der Interessenbindungen angegeben werden müssen. Hier geht es um die Transparenz unserer Gerichtsbehörden gegenüber der Bevölkerung im Interesse der Justiz.